Antrag auf Feststellung eines erheblichen dienstlichen Interesses an der Benutzung eines Kfz nach § 5 Abs.2 LRKG

Personalnummer / Arbeitsgebiet
Name, Vorname, Amts- / Dienstbezeichnung
Dienststelle
Privatanschrift:

Angaben, weshalb zur ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung unabweisbar notwendig ein Kfz eingesetzt werden muss Hierbei voraussichtlich anfallende Jahresfahrleistung **Anzahl Fahrten: _____ Kilometer: _____**

_____ *(Datum, Unterschrift Dienstreisende/r)*	Sachlich richtig: _____ *(Datum, Unterschrift Schulleiter/in)*

Hinweise zur Feststellung eines erheblichen dienstlichen Interesses an einer Kfz-Benutzung
§ 5 LRKG / Ziff. 5.2 der Verwaltungsvorschrift hierzu (VwV LRKG)

Nach § 5 Abs. 1 LRKG beträgt die Wegstreckenentschädigung für Fahrten, die von Dienstreisenden mit einem privaten Kfz zurückgelegt wurden, grundsätzlich 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke. Besteht an der Benutzung eines Kfz ein erhebliches dienstliches Interesse, wird nach § 5 Absatz 2 Satz 1 eine erhöhte Wegstreckenentschädigung von 35 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt.

Für die Prüfung des Vorliegens eines erheblichen dienstlichen Interesses werden in der Kultusverwaltung die in der VwV LRKG beispielhaft aufgezählten Kriterien
a) Bildung von Fahrgemeinschaften
b) Dienstreisende/r mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H. und
c) die Kriterien, die bisher für die Zulassung eines privaten Kfz zum Dienstreiseverkehr galten, herangezogen.

Dieses Formblatt dient als Grundlage für die Prüfung des erheblichen dienstlichen Interesses nach den Kriterien der Ziff. c).